



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

3. Die Auffassung Lintzels

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

darf sie nicht ausschalten. Er darf sich nicht auf die äußere Erscheinung der Rechts- oder gar der Sozialgebilde beschränken. Die Rechtsideale, die im Volksbewußtsein wirksam sind, gehören zu seinem Forschungsgebiete. Ja für die Gegenwart bietet diese Streitfrage besonderes Interesse. Heute wird die Erhaltung der völkischen Abkunft als legislatives Ideal vertreten, zugleich aber auch die Anpassung des Rechts an das Volksbewußtsein, zu dessen Erkenntnis auch die Rechtsgeschichte helfen soll. Für die Vertreter dieser Ideale muß es von Belang sein, ob jenes Ideal der Abkunftbewertung schon bei unseren Vorfahren anerkannt war, wie dies nach meiner Ansicht der Fall ist oder ob es vor anderen Wertungen zurücktrat, wie dies die ältere Lehre glaubte und noch in der Gegenwart vielfach angenommen wird.

3. Die Stellungnahme Lintzels ist eine eigenartige und überraschende. Sie läßt sich bezeichnen als Ausschaltung oder Ablehnung der Streitfrage, als Verneinung ihrer Bestandsberechtigung. Vielleicht am schärfsten tritt diese Stellungnahme in den Worten hervor, die Lintzel am Schlusse seiner Besprechung meiner Übersetzungsprobleme gebraucht⁷⁾. Lintzel sagt, die Ständekontroverse sei im Grunde „ein Streit um Worte⁸⁾, die gar nichts oder herzlich wenig besagen“.

Diese Beurteilung beruht auf folgendem Gedankengang: Lintzel hält die Ständekontroverse für einen Klassifikationstreit. Er meint, daß bei der Ständekontroverse es sich darum handle, ob der „Stand der Gemeinfreien“, den er in seiner vermeintlichen Eigenart näher kennzeichnet⁹⁾, und dessen Bestehen er für das fränkische Stammesrecht unterstellt, bei den Sachsen in den Frilingen zu finden sei (ältere Lehre), oder in den Edelingen (Ansicht Heck). Aber beide Lehren seien von der Voraussetzung ausgegangen, daß dieser Stand der Gemeinfreien auch in Sachsen bestanden haben müsse, und deshalb notwendigerweise in dem einen oder in dem anderen der beiden freien Stände zu finden sei. Diese gemeinsame Voraussetzung der Streitfrage sei irrig. Jeder Stamm habe seine eigene Ständegliederung ganz selbständig in eigenen Begriffen entwickelt. Der fränkische Stand der Gemeinfreien sei weder in den Frilingen noch in den Edelingen zu finden, sondern habe in Sachsen überhaupt nicht

7) ZRG. 54 S. 292 a. E.

8) Die Hervorhebung rührt von mir her.

9) a. a. O. S. 15.

als Einheit bestanden. Der Gesamtheit der fränkischen Gemeinfreien ständen in Sachsen die zwei Stände gegenüber: der oberen Schicht der Stand der Edeling und der unteren Schicht der Stand der Frilinge.

Aus diesem Ergebnisse wird dann die weitgehende Folgerung gezogen, daß die Standesrechte der einzelnen Stämme ganz eigenartig daständen, keine Beziehung zueinander hätten und gar nicht vergleichbar wären. Gegen die Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte wird der Vorwurf erhoben, daß sie schematisch geurteilt und zu Unrecht eine Übereinstimmung der Stammesrechte vorausgesetzt habe.

4. Die neue Lehre Lintzels würde, wenn sie richtig wäre, ebenso beschämend wie verdienstlich sein. Sie würde für uns Rechtshistoriker beschämend sein. Es sind schließlich angesehene Vertreter unserer Wissenschaft, die sich an der Ständekontroverse beteiligt haben. Die Einsicht, daß nur ein Wortstreit vorliegt, wäre für sie alle beschämend, namentlich allerdings für mich, da ich einen so großen Teil meiner Lebensarbeit dieser Frage gewidmet habe. In meinen dogmatischen Arbeiten habe ich fortdauernd gegen die Überschätzung der Worte und Begriffe gekämpft. Es wäre fast tragisch, wenn meine rechtshistorische Lebensarbeit auf einem solchen Fehlgriße beruhte. Keiner meiner rechtshistorischen Gegner hat diesen Fehler entdeckt. Erst einem jungen Historiker ist es gelungen, mir diesen Verstoß gegen meine methodischen Grundanschauungen nachzuweisen. Die Enthüllung der Ständekontroverse als Wortstreit wäre natürlich in hohem Grade verdienstlich. Nach der bisherigen Auffassung ist diese Frage für das Verständnis der ganzen Standesgeschichte des Mittelalters von grundlegender Bedeutung¹⁰⁾. Dieser Ausgangspunkt der Ständegeschichte würde durch Lintzel beseitigt sein, allerdings, soweit ich sehen kann, ohne jeden Ersatz.

5. Die neue Lehre Lintzels ist aber in Wirklichkeit weder beschämend noch verdienstlich, sondern unrichtig. Was bei Lintzel vorliegt, ist nicht eine Ausschaltung der Ständekontroverse durch den Nachweis einer unrichtigen Voraussetzung. Sondern es ist etwas ganz anderes, nämlich ein Mißverständnis der Streitfrage, ja man muß sagen, ein Übersehen ihres wesentlichen Inhalts.

10) Vgl. die zusammenfassende Darstellung in meiner neuesten, im Erscheinen begriffenen Schrift: „Blut und Stand in dem altsächsischen Rechte und im Sachsenspiegel“, 1935.